

BVGer E-4982/2018 vom 24. September 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4982_2018

FR: TAF E-4982/2018 du 24 septembre 2018

IT: TAF E-4982/2018 del 24 settembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Person. Für die Glaubhaftmachung reicht es jedoch nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. dazu ausführlich BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Im Asylverfahren - wie auch im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Dieser besagt, dass die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle für den Entscheid wesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechts-erheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle wesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1; Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissberger (Hrsg.) 2009, Art. 12 VwVG N 19 ff. und N 42, Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1043 ff.). Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht (und

unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV auch das Recht), an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2; 2008/24 E. 7.2; 2007/21 E. 11.1).

E. 5.2

Bei Zweifeln an der Herkunft asylsuchender Personen führt die Vorinstanz in der Regel eine unabhängige Herkunftsanalyse (Lingua-Analyse) durch. Dabei werden neben den landeskundlich-kulturellen Kenntnissen üblicherweise auch die sprachlichen Fähigkeiten der asylsuchenden Person geprüft. Diese Analysen werden ausschliesslich von amtsexternen, von der Fachstelle LINGUA der Vorinstanz beauftragten Sachverständigen mit den entsprechenden Sprach- und Länderkenntnissen durchgeführt (vgl. EMARK 1998 Nr. 34 E. 4b). Gemäss Rechtsprechung sind LINGUA-Analysen nicht Sachverständigengutachten im Sinne von Art. 12 Bst. e VwVG (vgl. hierzu Art. 57 - 61 BZP [SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG), sondern lediglich schriftliche Auskünfte von Drittpersonen im Sinne von Art. 12 Bst. c VwVG. Sie unterliegen grundsätzlich der freien Beweiswürdigung und binden die urteilende Behörde nicht. Bei Einhaltung bestimmter Minimalanforderungen an die fachliche Qualifikation, Objektivität und Neutralität der sachverständigen Person, wie auch an die inhaltliche Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Untersuchung, kann den LINGUA-Analysen im Vergleich zu gewöhnlichen Parteivorbringen im Einzelfall durchaus erhöhter Beweiswert zugemessen werden (vgl. EMARK 1998 Nr. 34 E. 3-8, insb. E. 8g; vgl. ferner EMARK 2003 Nr. 14 E. 7; seither ständige Praxis des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. beispielsweise BVGE 2014/12 E. 4.2.1 sowie Urteil des BVGer E-163/2012 vom 7. August 2012 E. 6.1.1). Die Rechtsprechung definierte ferner Mindeststandards, denen die Gewährung des rechtlichen Gehörs und der Akteneinsicht betreffend LINGUA-Analysen zu genügen hat (vgl. Urteil des BVGer E-3361/2014 vom 6. Mai 2015 E. 5.1).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, afghanische Staatsangehörige usbekischer Ethnie zu sein und wegen erlittener Misshandlungen und einer ihr drohenden Zwangsverheiratung aus B._____ im Distrikt C._____ (Provinz G._____), wo sie geboren und aufgewachsen sei, geflüchtet zu sein. Im als Referenzurteil publizierten Entscheid D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 kommt das Bundesverwaltungsgericht in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung in BVGE 2011/7 zum Schluss, dass der Wegweisungsvollzug in diese Region auch heute noch unzumutbar ist (vgl. E. 7, insb. 7.6). Die Vorinstanz glaubt der Beschwerdeführerin jedoch weder ihre geltend gemachten Asylvorbringen (insb. die drohende Zwangsverheiratung) noch ihre afghanische Staatsangehörigkeit und Herkunft aus B._____. Sie geht vielmehr davon aus, dass die Beschwerdeführerin die Asylbehörden - in Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht - über ihre Herkunft zu täuschen versucht habe. Es sei nicht Aufgabe des SEM, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen.

E. 6.2.1

Was die geltend gemachten Asylvorbringen anbelangt, enthält sich das Gericht angesichts der nachfolgend dargelegten Ausführungen zwar einer abschliessenden Beurteilung. Indessen erscheinen einige Anmerkungen angezeigt. So ist der Beschwerdeführerin in Übereinstimmung mit ihren Entgegnungen in der Rechtsmitteleingabe (Ziff. [...]) zuzustimmen, dass ihre Aussagen zur Zwangsheirat nicht, wie von der Vorinstanz ausgeführt, äusserst unsubstanziert und unstimmig ausgefallen sind. Zur beabsichtigten Zwangsverheiratung führte sie aus, sie sei nicht direkt darauf angesprochen worden, sie habe ihre Stieffamilie heimlich belauscht (A13/17 Fragen 42, 45 und 46). Zudem habe sie am Fluss davon erfahren, dass die Verlobung als Gerücht unter den Bewohnern von B._____ kursiert habe (A13/17 Fragen 32, 40, 44, 45 und 56). Zudem ist ihr auch darin zuzustimmen, dass allein aufgrund des Umstandes, dass sie auf mehrmalige Nachfragen hin immer gleich antwortete, nicht auf eine fehlende Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen geschlossen werden kann. Auf die Frage, was sie gedacht habe, als sie ihre Stiefmutter und (...) von der beabsichtigten Zwangsheirat habe sprechen hören, führte sie in durchaus nachvollziehbarer Weise aus, der Moment sei für sie unbeschreiblich gewesen. Sie sei sich wie eine Last vorgekommen. Sie habe ihren Freund geliebt und ein glückliches Leben mit ihm anfangen wollen. Das Schicksal habe ihr dies aber nicht erlaubt (A13/6 F50). Als zutreffend erweist sich die weitere Entgegnung, die Beschwerdeführerin habe keine genaueren Angaben zu ihrem zukünftigen Verlobten machen können, weil sie die Informationen über ihn lediglich von anderen Leuten erfahren habe. Sie sagte diesbezüglich immerhin aus, sie habe erfahren, dass es sich bei ihm um einen (...) handle, der Mitglied der (...) und mit (...) Frauen verheiratet sei (A13/17 Fragen 39, 47, 53 und 54). Schliesslich verweist die Beschwerdeführerin zu Recht darauf hin, dass sich ihre Vorbringen problemlos in den Kontext ihres geltend gemachten Herkunftsortes einordnen lassen, insbesondere, was die Stellung der Frau betrifft.

E. 6.2.2

In Bezug auf die Herkunft der Beschwerdeführerin kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vom SEM für seine Zweifel angeführten Argumente nicht vollumfänglich zu überzeugen vermögen. Auch wenn ihre Angaben nicht in allen Punkten nachvollziehbar ausgefallen sind, so geht doch die Annahme, die diesbezüglichen Aussagen der Beschwerdeführerin seien überwiegend ungläubhaft, womit sie ihre Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht verletzt habe, nach Einschätzung des Gerichts zu weit. Zu berücksichtigen und von der Vorinstanz nicht bestritten ist insbesondere ihre Aussage, sie könne weder schreiben noch lesen, welcher Umstand zumindest teilweise zu erklären vermag, dass sie nicht in der Lage war, die umliegenden Ortschaften von B._____ zu beschreiben. Zudem sagte sie aus, sie habe sich praktisch ausschliesslich zu Hause aufhalten müssen, weshalb es ihr verwehrt war, die umliegenden Dörfer zu besuchen oder sich mit anderen Leuten darüber zu unterhalten. Sie gab immerhin zu Protokoll, sie kenne den Namen des Dorfes Qaisar und ihre Familie habe die grossen Einkäufe in der Ortschaft C._____ getätigt (A13/17 Fragen 81 und 88). Angesichts der weiteren Aussagen der Beschwerdeführerin (A13/17 Fragen 85, 86 und 87) erweist sich das Vorbringen, die Beschwerdeführerin habe nicht gewusst, ob sie in C._____ gewesen sei oder nicht, als wenig stichhaltig. Nicht ungewöhnlich erscheint des Weiteren, dass sie lediglich eine der (...) Moscheen beim Namen nennen konnte, zumal sie diesbezüglich in schlüssiger Weise zu Protokoll gab, sie kenne nur die Moschee "I._____", die in der Nähe ihres Hauses und (...) liege (A13/17 Fragen 79, 89, 90, 92, 94 und 96). Vor diesem Hintergrund erscheinen die Herkunftsangaben der Beschwerdeführerin nicht derart vage und unsubstanziert, um auf

eine gänzliche Unglaubhaftigkeit ihrer Angaben und eine Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht schliessen zu können.

E. 6.3

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass der für den Entscheid wesentliche Sachverhalt in Bezug auf die Herkunft der Beschwerdeführerin unvollständig festgestellt wurde, zumal keine Mitwirkungspflichtverletzung vorliegt. Aufgrund der Untersuchungspflicht der Asylbehörden ist es Sache des SEM, die Herkunft der Beschwerdeführerin mit geeigneten Mitteln, namentlich mittels Lingua-Analyse, weiter abzuklären. Dabei erscheint nicht ausgeschlossen, dass eine Lingua-Analyse Aufschluss darüber geben kann, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich in B. _____ im Distrikt C. _____ in der Provinz G. _____ geboren und aufgewachsen ist oder aber an einem anderen Ort in Afghanistan oder gar in einem anderen Staat sozialisiert wurde.

E. 7.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 7.2

Wie in E. 6 ausgeführt, ist es im vorliegenden Fall angezeigt, die Herkunft der Beschwerdeführerin mit geeigneten Mitteln, namentlich mittels Lingua-Analyse, weiter abzuklären. Da sich diese Abklärungen voraussichtlich nicht mit geringem Aufwand durchführen lassen, erscheint eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung und eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz gerechtfertigt.

E. 8

Die Beschwerde ist insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung vom 7. August 2018 ist aufzuheben. Die Sache ist zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung an das SEM zurückzuweisen mit der Anweisung, die Herkunft der Beschwerdeführerin mit geeigneten Mitteln, namentlich mittels Lingua-Analyse, weiter abzuklären. Auf die in der Beschwerde in reformatorischer Hinsicht gestellten Rechtsbegehren und deren Begründung ist bei diesem Verfahrensausgang nicht weiter einzugehen, zumal es Sache der Vorinstanz sein wird, sich damit zu befassen. Sollte sich aufgrund der Lingua-Analyse herausstellen, dass die Herkunftsangaben der Beschwerdeführerin zutreffen, wären bei der Prüfung ihrer Asylvorbringen auch die in E. 6.2.1 vorstehend gemachten Ausführungen zu berücksichtigen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird somit gegenstandslos.

E. 9.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Damit wird auch der Antrag auf amtliche Rechtsverteidigung in der Person ihres Rechtsvertreters im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG hinfällig. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 900.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.